



Jugendordnung

Stand 23. Januar 2011

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Ruderjugend des RHTC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie sind dem Ruderausschuss verantwortlich.

Aufgaben der Ruderjugend des RHTC Rheine sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- c) Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Die Organe der Ruderjugend des RHTC sind:

- a) Ruderjugendversammlung
- b) Ruderjugendausschuss

4. Ruderjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Ruderjugendversammlungen, die aus allen Abteilungsmitgliedern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (Senior B) bestehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahr erlischt das Stimmrecht bei den Jugendversammlungen.

Aufgaben der Ruderjugend sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Ruderjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Ruderjugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Ruderjugendausschusses
- e) Wahl des Ruderjugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Ruderjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evt. Anträge durch Aushang einberufen. Der Ruderausschuss ist zu informieren. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Ruderjugend oder eines mit 50% der stimmgefassten Beschlusses des Ruderjugendausschusses, muss eine ausserordentliche Ruderjugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer

Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

Die Ruderjugendversammlung wird Beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme

5. Ruderjugendausschuss

- a) der Ruderjugendausschuss besteht aus 2 Jugendwarten, 2 Beisitzern und dem Kassenwart der Jugendabteilung
- b) die Jugendwarte vertreten die Interessen der Ruderjugend nach innen und aussen. Sie sind Mitglieder des Ruderausschusses als Vorstand der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V.
- c) Die Mitglieder des RJA werden von der Ruderjugendversammlung gewählt. Die Jugendwarte und die Beisitzer werden versetzt im Jahresrhythmus für 2 Jahre gewählt, der Kassenwart wird am Ende eines geraden Kalenderjahres für 2 Jahre gewählt. Die Jugendwarte werden durch die Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung bestätigt. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt
- d) In den Ruderjugendausschuss ist jedes Abteilungsmitglied wählbar. Die Beisitzer werden durch die Jugendvollversammlung der Ruderjugend gewählt und müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein
- e) Der Ruderjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Ruderordnung, der Bootsnutzungsordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ruderjugendversammlung. Der Ruderjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Ruderjugendversammlung und dem Vorstand der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V. verantwortlich
- f) Die Sitzungen des Ruderjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ruderjugendausschusses ist von den Jugendwarten eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen
- g) Der Ruderjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Ruderabteilung. Er verwaltet die ihm zufließenden Mittel eigenständig. Der Ruderjugendausschuss ist in seinen Entscheidungen gegenüber dem Ruderausschuss der Ruderabteilung des RHTC verantwortlich.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Ruderjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ruderjugendausschusses.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Ruderjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausser-

ordentlichen Ruderjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Gültigkeit

Die Jugendordnung wurde am 23. Januar 2011 von der Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V. beschlossen.

Rheine, den 23. Januar 2011

Der Ruderausschuss

Die Begriffe -Ruderer, Obmann, Steuermann usw.- werden geschlechtsneutral verwendet. Sie können durch die Ausdrücke - Ruderin, Obfrau, Steuerfrau usw.- ersetzt werden.